

Erlass der neu gefassten Werbeanlagensatzung

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	12.11.2020	Stadt Landshut, den	20.10.2020
Sitzungsnummer:	8	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

In der Sitzung des Bausenats vom 22.03.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, die zuletzt im Jahr 1999 geänderte Werbeanlagensatzung der Stadt Landshut zu überarbeiten und den Entwurf dem Bausenat vorzulegen.

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Bis auf die historische Innenstadt gelten derzeit im gesamten Stadtgebiet die gleichen Anforderungen an Werbeanlagen. Dies ist rechtlich nicht zulässig, da z.B. im Wohngebiet nicht die gleichen Anforderungen wie im Industriegebiet gelten können. Hierzu gibt es auch Urteile des VG Regensburg.
2. Die Werbeanlagentechnik hat sich in den letzten 20 Jahren deutlich geändert (z.B. LED-Technik, Wechselwerbeanlagen), was die bisherige Satzung nicht abdeckt.
3. Die Satzung nimmt noch Bezug auf Regelungen der Bay. Bauordnung (BayBO) in der Fassung des Jahres 1998. Die BayBO wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert. Für bestimmte Regelungen der Satzung fehlt zwischenzeitlich die Rechtsgrundlage.

Die Vorstellung des Satzungsentwurfs erfolgte im Bausenat vom 13.07.2020. Laut Beschluss wurde der Satzungsentwurf in die Fraktionen zur Beratung verwiesen. Mit Nachricht vom 01.10.2020 wurden die Fraktionen gebeten, Anmerkungen und Änderungsvorschläge bis 22.10.2020 dem Amt für Bauaufsicht zu melden.

Eingegangene Rückmeldungen bezogen sich auf

a. Regelungen für den Außenbereich

Die Satzung sieht keine speziellen Vorschriften für den Außenbereich vor. Dies auch, weil im Außenbereich ohnehin nur privilegierte Vorhaben zulässig sind, über die im Einzelfall zu entscheiden ist. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 3 gelten aber im gesamten Stadtgebiet, auch im Außenbereich. Insbesondere ist unter Ziffer 1 auch festgelegt, dass Werbeanlagen nicht in die freie Landschaft wirken dürfen. Um klarzustellen, dass § 3 auch für den Außenbereich gilt, wurde der erste Satz des § 3 nun wie folgt ergänzt: und sind generell, **auch im Außenbereich**, zu beachten.

b. Ausschluss von Himmelstrahlern

Himmelsstrahler sind ausgeschlossen. § 2 Nr. 1 der Satzung (letztes Wort) definiert Himmelsstrahler als Lichtwerbung. Lichtwerbung ist nach § 3 Nr. 3 Satz 2 allgemein nicht zulässig.

c. Eigene Regelungen für Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf

Die Bayerische Bauordnung, und daran anknüpfend die Werbeanlagensatzung, bezieht sich nur auf Anlagen der Wirtschaftswerbung. In Sondergebieten bzw. Flächen für den Gemeinbedarf befinden sich in der Regel eher öffentliche Einrichtungen wie Schulen o.ä., für die diese Satzung nicht anwendbar ist. Insofern wurden keine speziellen Anforderungen für diese Gebiete aufgenommen. Sofern Wirtschaftswerbung in diesen Gebieten vorgesehen ist, gelten aber ebenso die allgemeinen Anforderungen des § 3.

d. Anforderungen in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz

Die Rechtsgrundlage für die Werbeanlagensatzung ist Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO. Demnach können Werbeanlagen aus *ortsgestalterischen* Gründen verboten werden. Während bei Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO Anforderungen an die Ortsgestaltung mit dem Zusatz „insbesondere die Begrünung von Dächern“ eine Regelung aufgenommen wurde, um umweltfachliche wünschenswerte Anforderungen zu ermöglichen, ist dies bei der Ermächtigungsnorm für Werbeanlagen bisher nicht erfolgt. D.h. es ist derzeit baurechtlich nur möglich, an Werbeanlagen ortsgestalterische Anforderungen zu stellen. Naturschutzfachliche Anforderungen können nur indirekt einfließen, z.B. ist Lichtwerbung verboten.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Dem Plenum wird vorgeschlagen anliegende, vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Neufassung der Satzung über die Errichtung, Aufstellung und Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen in der Stadt Landshut (Werbeanlagensatzung WAS) zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Werbeanlagensatzung mit Lageplan

Anlage 2 – Satzungsbeurteilung